

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Fügen hiedurch männiglichen zu wissen: daß, nachdem zeithero bey dem Post-Wesen ... viele Misbräuche, Unterschleiffe und Unordnungen eingerissen sind ... : Gegeben Schwerin den 6ten May 1749.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870914286>

Druck Freier  Zugang



1749

**Von Gottes Gnaden, Wir Christian Sudewig, Herzog zu
Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Hareburg/ auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Süßen hiedurch männiglich zu wissen: daß, nachdem zeithero bey dem Post-Weesen, nicht nur zum größten Nachtheil der Post-
Revenüen, sondern auch der Accise, viele Mißbräuche, Unterschleiffe und Unordnungen eingerissen sind: Solchem schädlichen Un-
wesen aber, führohin länger nicht nachgesehen werden kann; So befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß ein jeder Post-
Officiant, er sey Post-Meister, Secretaire, Wagen-Meister, Eigenbruder, Briefträger oder Postillion, allen zum Nachtheil
der Post sowohl als auch der Accise abzielenden Unterschleif sorgfältigst meide, verhüte und wehre; Zu solchem Ende dann
1.) Bey Verlust des Dienstes keine Couverts, Pacquete noch Emballagen an Post-Officianten adressiret, angenommen werden
sollen, welche ihnen nicht selber zuständig sind: Desfalls auch derjenige, welcher Pacquete und Embellagen an Post-Officianten gerichtet,
zur Post bringet, vor der Annahme jedesmahl expresse befragt werden soll: Ob solche den Post-Bedienten selbst zuständig sind oder nicht?
2.) Hiernächst sollen die an die Post-Officianten gestellte Emballagen, Paquete und Briefe, es mögen solche inn- oder ausserhalb der
Post-Lade befindlich seyn, jederzeit der Post-Karte einverleibet und darin aufgeführt werden, derjenige, der hier wieder handelt, soll ohnau-
bleiblich mit dem Verlust seines Officii, wie auch mit Confiscation des nicht arrollirten bestrafet werden. Ferner wird auch hiedurch
3.) Allen Wagen-Meistern und Postillions nachdrücklichst und bey Vermeidung der Confiscation, auch ohnaußbleiblicher Bestrafung
mit der Karre ernstlich verboten, Briefe, Paquete, Emballagen oder sonst etwas zum Nachtheil der Post von andern an- oder auch vor sich
selbst einzunehmen, nachher aber unter Weges abzusetzen, oder gar zur Defraudation der Accise in die Stadt hinein zu practiciren; Wie sie
denn auch bey ebenmäßiger Karren-Strafe keine Personen, welche sich bey Unseren Post-Ämtern und Contours nicht angegeben, und das gebüh-
rende Post-Geld entrichtet, unter Weges aufnehmen sollen.
4.) Gleichermassen liegt den Eigenbrüdern bey ohnfehlbarem Verlust ihrer Dienste an der Post ob, bey Auf- und Abladung der Post-Wa-
gen nicht allein auf den vorerwehnten Unterschleif aller Wagen-Meister und Postillions ohne Ausnahme ein wachsames Auge zu haben, son-
dern auch allem dem genau nachzukommen, was in diesem Reglement enthalten ist, und noch ausserdem zum Besten Unserer Post und Accise be-
obachtet werden kann.
5.) Alle in- und ausserhalb der Post-Lade einkommende Accis-bahre Waaren, Victualien und Kaufmannschaften, wie auch mit Waaren
gepackte Reise-Cofres derer Passagire bey der Post, sollen ohngesäumt zu gleicher Zeit, und auf einmahl, von den Eigenbrüdern und Brief-Trä-
gern, im Beyseyn des Accis-Bedienten, in Rostock nach dem Neuen-Haus gebracht, und dem Neuen-Hauses Inspectori zu Wahrnehmung
der Accise, in den übrigen Städten aber an die dazu bestimmte Dertter überliefert werden. Wie dann zu genauerer Beobachtung des vorgedachten,
den Accis-Bedienten und Visitatoren die Gegenwart bey Eröffnung der Post-Lade nicht verwehret, sondern vielmehr verstattet und erlaubt werden soll,
um ein Verzeichniß der angekommenen Ballagen, Paqueten &c. zu formiren, und solches hiernächst der Accis-Bude zu übergeben.
6.) Die bey der Post ankommende und nur lediglich durchgehende Reise-Cofres der Passagire, Paquets, Emballagen und anderer Steuer-
bahren Waaren, verbleiben in Bewahrung der Post-Lade, oder auch nach Umständen der Sachen, inder auf dem Post-Hause befindlichen, und un-
ter Aufsicht der Eigenbrüder und der Accis-Bedienten stehenden Pack-Cammer. Wobey denn auch den Post-Officianten, Eigenbrüdern und Accis-
se-Bedienten alles Ernstes anbefohlen wird, hierüber gleichfalls sorgfältige Achtung zu haben, allem Unterschleif zu steuern, und wohl zu beob-
achten, daß alles und jedes uneröffnet wieder aufgeladen und weiter befördert werde.
7.) Schließlich sollen auch die Reise-Cofres derer Passagire, welche alhier in der Stadt verbleiben, und darin, dem Angeben nach, keine Accise-
bahre Waaren enthalten sind, entweder auf dem Post-Hause in Gegenwart Unserer Visitatoris und Accis-Bedienten eröffnet und nachgesehen, oder
auch an die vorhin benannte Dertter geliefert werden, bis es da die nöthige Eröffnung bewerkstelliget worden. Im Fall aber bey einigen Passagiren
die Vermuthung bey sich führender Accis-bahrer Sachen nicht statt haben sollte; So wird Unseren Accis-Bedienten gnädigst erlaubt, denselben ihre
Reise-Cofres nach der Versiegelung verabsolgen, und die gebührende Eröff- und Nachscheidung in ihren Quartiren, zu mehrerer Bequemlichkeit der
Passagire vornehmen zu dürfen.
Damit auch dieser Unserer gnädigsten Willens-Meinung in allem genau nachgelebet werden, auch niemand sich mit der Unwissenheit entschul-
digen könne; So haben Wir dieses Patent zu drucken und öffentlich in allen Post-Häusern zu affigiren befohlen. Gegeben Schwerin den
5ten May 1749.

Christian Sudewig



1749. 6. Jun. Montag

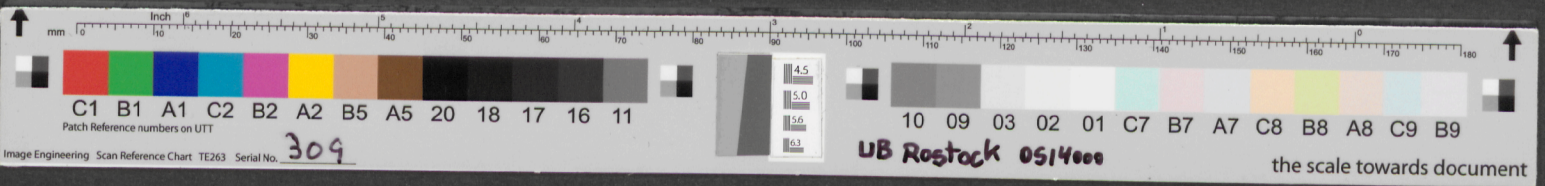
[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]



Mk-4060. (35)!

6. Jun. 1749.



http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870914286/phys_0002

